

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht,
Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

**Betr.: Migrationshintergrund als distinktives Merkmal zur Beschreibung von
Tatverdächtigen in Polizeiliche Kriminalstatistik aufnehmen**

Die Gesamtheit in Deutschland dokumentierter Kriminalitätsphänomene wird jedes Jahr in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesen. Dabei werden nicht nur sämtliche bei der Polizei angezeigte Straftaten erfasst, sondern auch Auskunft über die ihnen zugrunde liegenden Tatumstände, die involvierten Tatverdächtigen und Opfer sowie über die entstandenen Schäden gegeben. Da die PKS ausschließlich polizeilich registrierte Kriminalität beschreibt, ist ihre Aussagekraft zwangsläufig begrenzt, nämlich insofern, als sie die Entwicklungen im kriminellen Dunkelfeld ausblendet und Veränderungen der Kriminalität im Erfassungsbereich nicht vollständig abbilden kann. Diese Einschränkung ist problematisch, weil ein belastbarer Konnex zwischen Empirie und Theorie nur noch bedingt hergestellt werden kann.

Darüber hinaus wird dieser Effekt auch dadurch verstärkt, dass die PKS bestimmte Daten nicht erhebt, wie etwa die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen. Bereits 2007 hatte die Innenministerkonferenz (IMK) deswegen gefordert, den Migrationshintergrund¹ von Tatverdächtigen künftig systematisch in der PKS zu erfassen.² Dass diesem Ansinnen bis heute nicht entsprochen worden ist, wurde zuletzt am 6. Juli 2018 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Günter Krings gegenüber dem Bundestagsabgeordneten Leif-Erik Holm (AfD) bestätigt und folgendermaßen begründet: „Für Aussagen zur Kriminalität von Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund wäre die Bildung von Kriminalitätsquotienten wie der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) unabdingbare Voraussetzung. Dazu wäre es erforderlich, das Merkmal „Migrationshintergrund“ in der PKS auf derselben definitorischen Grundlage zu erheben, wie die vom Statistischen Bundesamt erhobenen diesbezüglichen Daten der Bevölkerungsstatistik. Dies zu gewährleisten, wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (individuelle Erhebung mit entsprechenden Nachforschungen) möglich. Die Erfassung des Migrationshintergrundes in der PKS könnte zudem einen stigmatisierenden Eindruck erwecken. Aus den genannten Gründen ist auch für die Zukunft keine Erweiterung der PKS um ein Merkmal „Migrationshintergrund“ beabsichtigt.“³

Es wird deutlich, dass der Migrationshintergrund – vom Verweis auf einen unverhältnismäßig hohen Aufwand abgesehen – bislang vor allem aus politischen Gründen

¹ Hier gilt die 2016 postulierte Definition des Statistischen Bundesamtes: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.“

² „Die IMK bittet die Arbeitsgruppe darüber hinaus, die Kriminalitätsphänomene, bei denen Tatverdächtige und Opfer mit Migrationshintergrund beteiligt sind, zu bearbeiten und weiter aufzuhellen.“ Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 183. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –Senatoren der Länder am 1. Juni 2007 in Berlin. Seite 29.

³ BT.-Drs. 19/3384. Seite 31.

nicht als distinktives Merkmal zur Beschreibung von Tatverdächtigen berücksichtigt wird. Stattdessen differenzieren Statistiken lediglich zwischen zwei Kategorien: den deutschen beziehungsweise den nicht deutschen Tatverdächtigen.⁴ Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Ausblendung des Migrationshintergrundes zu einer signifikant verzerrten Abbildung der Realität durch die PKS führen muss. Dabei handelt es sich um ein Defizit, welches neben der Gewaltkriminalität⁵ vor allem Rohheitsdelikte und Diebstahl betrifft, wo nicht deutsche Tatverdächtige 2017 einen Anteil von 47,6 beziehungsweise 41,7 und 51,2 Prozent ausmachten.⁶ Zur Erklärung dieser Phänomene wird gewöhnlich auf Faktoren wie das Geschlecht und den sozioökonomischen Hintergrund von Tatverdächtigen verwiesen, niemals aber wird die Nationalität und die mit ihr zusammenhängende soziokulturelle Prägung in Erwägung gezogen.

Dass diese offenbar doch relevant ist, zeigt sich auch im Bereich der Extremismuskriminalität beziehungsweise an der Zusammensetzung der Gruppe aktenkundiger Jihadisten in Hamburg. So hatten im Mai 2018 lediglich 74 der 420 Jihadisten ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft, während 104 eine zweite Staatsangehörigkeit besaßen. Die übrigen 242 Personen indes waren Bürger folgender Länder: Afghanistan (57), Somalia (46), Syrien (37), Türkei (23), Marokko (12), Irak (8), Libanon und Russland (5) sowie 47 weiterer Herkunftsländer. Hinzu kamen zwei Staatenlose.⁷ Gemäß der gegenwärtigen Praxis würden hier im Falle einer angezeigten Straftat nur diejenigen Personen als nicht deutsche Tatverdächtige erfasst, welche nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Im Analogieschluss würden Besitzer des Doppelpasses und damit grundsätzlich auch Personen, die gemäß der Definition des Statistischen Bundesamtes gar keine Deutschen sind, sondern aus fremden Kulturkontexten stammen, als deutsche Tatverdächtige registriert. Dieser Modus Operandi ist ineffektiv, weil er die Gegebenheiten der Realität nur unzureichend abbildet. Infolgedessen werden im vorliegenden Fall gegenwärtig etwa nur 57 Prozent der in Hamburg bekannten Jihadisten als Ausländer geführt. Berücksichtigte man hingegen die jeweilige zweite Staatsangehörigkeit als distinktives Merkmal zur Beschreibung nicht deutscher Tatverdächtiger, wären insgesamt 88 Prozent der Jihadisten Ausländer.

Aus all dem folgt, dass die Erfassung des Migrationshintergrundes von Tatverdächtigen aller Voraussicht nach zu einer nachhaltigen Aufhellung bestimmter Kriminalitätsphänomene beitragen würde. Ferner wäre es möglich, wichtige Erkenntnisse über deren Ursachen und Prägungen zu gewinnen und Kriminalität in Hamburg dadurch präziser zu beschreiben. Die Skizzierung bestehender Korrelationen indes hat nichts mit Rassismus zu tun, sondern folgt aus der Pflicht des Staates, Kriminalität so effektiv wie möglich zu bekämpfen. Die möglichst vorurteilsfreie Erforschung ihrer Ursachen sowie die authentische Beschreibung ihrer Manifestierungen sind die dafür notwendigen Voraussetzungen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, den Migrationshintergrund von Tatverdächtigen künftig systematisch in der PKS zu erfassen.
2. Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft zum 31. März 2019 zu berichten.

⁴ Confer ibidem.

⁵ Zur Gewaltkriminalität werden Delikte wie Mord, Totschlag/Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr gezählt. Confer Polizeiliche Kriminalstatistik 2017. Seite 1.

⁶ Confer ibidem Seiten 25 – 26.

⁷ Confer Drs. 21/12998. Seiten 1 – 2.